



Regelungen zur Zahlung von Kopiergeld

Schulgesetz (SchG) §55 Abs. 2

„... Im Übrigen dürfen Geldsammlungen in der Schule nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden.“

Schulgesetz (SchG) §96 Lernmittelfreiheit

- „(1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihnen, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.
- (2) Der Durchschnittsbetrag entspricht den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr oder an Berufskollegs für den Bildungsgang insgesamt erforderlichen Lernmittel. Die Überschreitung von Durchschnittsbeträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule gewährleistet ist und der Gesamtrahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge nicht überschritten wird.
- (3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.
- (5) Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.“

Verwaltungsvorschriften Gesamtschulen Ausgabe NRW, Wingenverlag Essen C4 – 2 – 2.3 (S. 5) Stand Februar 2006

„Bei der Erstattung von Kopierkosten ist wie folgt zu unterscheiden:

- Ø Soweit es sich um Kopien von Lernmitteln handelt, sind Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet, über den nach der VO zu §96 Abs. 5 SchulG (AB1. NRW. 2005 S. 159) festgesetzten Betrag hinaus eine Umlage für die Anfertigung von Kopien zu zahlen. Kopierkosten für Lernmittel können mit hin nur verlangt werden, soweit der nach der VO zu §96 Abs. 5 SchulG berechnete Eigenanteil noch nicht erreicht ist. Wenn darüber hinaus in einer Schule gesammelt wird, um von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern einen Beitrag zu den Kopierkosten für Lehrmittel zu erhalten, so handelt es sich dabei um eine freiwillige Sammlung gemäß §55 Abs. 2 SchulG. Voraussetzung dafür ist, dass die Schulkonferenz als oberstes Mitwirkungsorgan der Schule dies beschließt und der Grundsatz der Freiwilligkeit gewahrt ist.
- Ø Vervielfältigungen zu Unterrichts- und Prüfungszwecken (z.B. Aufgabenblätter) sowie zu Lernstandserhebungen stellen vom Schulträger zu übernehmende Sachkosten dar.
- Ø Kopien im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ersetzen Arbeitsmaterialien und Gegenstände, die für den regelmäßigen Unterricht benötigt werden (z.B. Schreibmaterial, Hefte), und müssen von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich auf eigene Kosten beschafft werden. Dies gilt insbesondere für Kopien, die dafür eingesetzt werden, die Schülerinnen und Schüler davon zu entlasten, komplexere Informationen von der Tafel in ihre eigenen Hefte übertragen zu müssen und für Kopien, die Mitteilungen an Eltern enthalten, die ansonsten ins Heft diktiert wurden. Insoweit entstehende Kopierkosten sind der Ausstattung zuzurechnen und daher von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst zu tragen. Werden von einer Schule derartige Kopien hergestellt, die der Ausstattung zuzurechnen sind, sind diese Kosten unabhängig vom Eigenanteil an den Kosten der Lernmittel umlagefähig.

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen – Fon 02383-4092 – e-mail: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Kopierkosten sollen in der Regel nur einmal pro Schulhalbjahr mit Eltern abgerechnet werden. Ein pauschaler Ansatz, der annähernd den tatsächlichen Kosten entspricht, ist zulässig.“

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen – Fon 02383-4092 – e-mail: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87
Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.